

## AB SOFORT!

### Neues Antragsverfahren bei Freistellungen für Ehrenamtliche im Sport

Freistellungen können ab sofort **nur noch digital** abgewickelt werden:

- die Antragstellung erfolgt mit dem beschreibbaren Formular per E-Mail an [info@badische-sportjugend.de](mailto:info@badische-sportjugend.de)
- der Versand erfolgt per E-Mail an die antragstellende Person ODER direkt an den Arbeitgeber und in Kopie an die antragstellende Person
  - **WICHTIG: unten anklicken welche Variante gewünscht ist**
- die Unterschrift vom Verein bzw. der antragstellenden Person entfällt, es wird lediglich die Richtigkeit der Angaben bestätigt
- das Schreiben wird von der BSJ mit digitaler Signatur versehen und entsprechend der Angabe versendet (bitte beachten Sie, dass das Schreiben nur mit dieser digitalen Signatur gültig ist!)



Der Antrag soll per E-Mail entweder

an Antragsteller\*in      Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
versandt werden ODER

direkt an Arbeitgeber      Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

(im cc an Antragsteller\*in) Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
versandt werden.

**Weiter zu SCHRITT 2 auf Seite 2**

Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V.  
Am Fächerbad 5 · 76131 Karlsruhe

**Badische Sportjugend  
im Badischen Sportbund Nord e.V.**  
Am Fächerbad 5  
76131 Karlsruhe

**Kontakt**  
Bärbel Nagel  
Tel.: 0721 1808-20  
E-Mail: [info@badische-sportjugend.de](mailto:info@badische-sportjugend.de)

(Datum)

## **FREISTELLUNG FÜR MITARBEITER\*IN IM EHRENAMT DER JUGENDARBEIT**

Vorname Name \_\_\_\_\_

ist bei Ihnen beschäftigt  
und ist im Ehrenamt der Jugendarbeit der  
Organisation (Verein/Verband/Kreis) \_\_\_\_\_

eingesetzt. Obige Organisation ist Mitglied der Badischen Sportjugend und als örtliche Untergliederung der Badischen Sportjugend öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe / der außerschulischen Jugendbildung (gem. § 75 SGB VIII i.V.m. §§ 4, 17 JBG BW).

Wir bitten nach § 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 07.11.2007 um Freistellung für folgende Maßnahme (Jugenderholung, intern. Jugendbegegnung, Aus-/Fortbildung, Tagung)

Name/Titel: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

**Die antragsstellende Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben!**  
(Antragsteller\*in bitte Häkchen setzen)

Die Maßnahme entspricht den vorgeschriebenen Richtlinien.

Von der Bewilligung bzw. Ihrer Entscheidung bitten wir Sie, uns durch eine Kopie zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Bärbel Nagel**

Sachbearbeiterin Badische Sportjugend

**Das Schreiben ist nur gültig mit der elektronischen Unterschrift/Stempel der Badischen Sportjugend!**

# **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit**

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

## **§ 1**

### *Anwendungsbereich*

(1) Den in Organisationen der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen, die in einem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis stehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist Freistellung zu gewähren

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche vorübergehend betreut werden, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden,
2. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, Tagungen und Schulungsveranstaltungen der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.; hierzu gehören auch Lehrgänge zum Erwerb der Jugendleiter-Card,
3. zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, die aus dem Bundes- oder Landesjugendplan gefördert werden und
4. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Trainerinnen und Trainer im Jugendbereich des Sports.

(2) Freistellung umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um die ehrenamtliche Jugendarbeit zu erbringen. Die Freistellung ist zu gewähren, sofern nicht dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

(3) Organisationen im Sinne von Absatz 1 sind in den Fällen der

1. Nummern 1 bis 3 die im Landesjugendring Baden- Württemberg oder in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände, die vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisationen sowie die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,
2. Nummer 4 die im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossenen Verbände.

## **§ 2**

### *Umfang der Freistellung*

(1) Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Kalendertage. Durch die Freistellung dürfen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. Für die Dauer der Freistellung besteht kein Anspruch auf Entlohnung. Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

(2) Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

## **§ 3**

### *Antragsverfahren*

(1) Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Personen nach § 1 Abs. 1 tätig sind.

(2) Die Anträge sind bei der Urlaub gewährenden Stelle mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.

## **§ 4**

### *Verbot der Benachteiligung*

Personen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freigestellt werden, dürfen aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis entstehen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit oder der Dauer eines Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses.

## **§ 5**

### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 110) außer Kraft.